

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 203 -

Nr. 24

Dingolfing, 03. September

2008

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Hauptschule Nieder-
viehbach (Landkreis Dingolfing-Landau) für das Haushaltsjahr 2008

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag der Bayern Ei GmbH & Co. KG, Ettlingermoos 10, 94522 Wallersdorf, auf
Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung
der Anlage zum Halten von Legehennen auf dem Grundstück Fl. Nr. 3178 der
Gemarkung Ettling

Allgemeinverfügung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) über
Maßnahmen zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers (*Diabrotica virgifera*
LeConte) vom 29.08.2008, Az. IPS 4c-7322.461;
Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) und der Verordnung zur Bekämpfung
des Westlichen Maiswurzelbohrers vom 10.07.2008 betreffend Gebiete der Städte
Deggendorf, Plattling, Bogen und der Gemeinden Bernried, Markt Metten, Offenberg,
Stephansposching, Aiterhofen, Hunderdorf, Irlbach, Mariaposching, Niederwinkling,
Neukirchen, Perasdorf, Markt Schwarzach, Straßkirchen, Windberg und Markt
Wallersdorf

Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

des Schulverbandes Hauptschule Niederviehbach (Landkreis Dingolfing-Landau) für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 352.600 €

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 14.415 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2008 auf 283.050 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2007 auf 153 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.850 € festgesetzt.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Ar. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO in der Zeit

vom 08.09.2008 bis einschließlich 15.09.2008

in der Geschäftsstelle des Schulverbandes

in Niederviehbach, Schulstr. 1, Zimmer – Nr. E 02

öffentlich auf.

Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

Niederviehbach, 20.08.2008
Schulverband Niederviehbach

gez.
Daffner
Schulverbandsvorsitzender

42-170/3/2-149.2

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag der Bayern Ei GmbH & Co. KG, Ettlingermoos 10, 94522 Wallersdorf, auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Halten von Legehennen auf dem Grundstück Fl. Nr. 3178 der Gemarkung Ettling

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit wird gem. § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht, dass der Bayern Ei GmbH & Co. KG, Ettlingermoos 10, 94522 Wallersdorf, mit Bescheid des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 28.07.2008 folgende immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt wurde:

„Der Bayern Ei GmbH & Co. KG, Ettlingermoos 10, 94522 Wallersdorf, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Halten von Legehennen auf dem Grundstück Fl. Nr. 3178 der Gemarkung Ettling durch folgende Maßnahmen:

- Erweiterung des Betriebsgeländes um eine Teilfläche von 3 000 m² aus dem Grundstück Fl. Nr. 3176 der Gemarkung Ettling sowie um eine Teilfläche von 2 500 m² aus dem Grundstück Fl. Nr. 3179 der Gemarkung Ettling
- Erhöhung des Tierbestandes auf 390 000 Legehennen in Kleingruppenhaltung
- Einbau einer Kotbandbelüftung, die einen Trocknungsgrad von mindestens 60 % erreicht
- Erweiterung der vier Abteilungen der beiden Stallgebäude jeweils um einen Anbau von 31,3 m x 21,0 m und Aufstockung der Stallgebäude auf eine Traufhöhe von 8,5 m und eine Firsthöhe von 11,3 m
- Vergrößerung des Eierlagers (Anbau 41,6 m x 8,0 m)
- Änderung der Ablufführung (40 Kamine pro Abteil mit einer Höhe von 2,3 m über First und 13,6 m über Erdgleiche)
- Errichtung von vier zusätzlichen Futtersilos (à 44 m³).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayer. Verwaltungsgericht
Haidplatz 1
93047 Regensburg

Postanschrift:
Postfach 11 01 65
93014 Regensburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.“

Der Genehmigungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides (einschließlich der Begründung) liegt in der Zeit

**von Donnerstag, den 04.09.2008,
bis einschließlich Mittwoch, den 17.09.2008,**

im Landratsamt Dingolfing-Landau, Dingolfing, Obere Stadt 1, Zimmer Nr. 226, aus und kann während der allgemeinen Dienststunden von Montag - Freitag eingesehen werden.

Dingolfing, 01.09.2008
Landratsamt Dingolfing-Landau

Allgemeinverfügung

der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) über Maßnahmen zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers (*Diabrotica virgifera* LeConte)

vom 29.08.2008, Az. IPS 4c-7322.461

Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) und der Verordnung zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers vom 10.07.2008 betreffend Gebiete der Städte Deggendorf, Plattling, Bogen und der Gemeinden Bernried, Markt Metten, Offenberg, Stephansposching, Aiterhofen, Hunderdorf, Irlbach, Mariaposching, Niederwinkling, Neukirchen, Perasdorf, Markt Schwarzach, Straßkirchen, Windberg und Markt Wallersdorf

Die LfL erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Zonenfestsetzungen:

1.1 Befallszonen

1.1.1 Um den auf dem Grundstück in der Gemeinde Offenberg, Gemarkung Offenberg, mit der Flur-Nr. 697/0 liegenden Koordinatenpunkt nach Gauß-Krüger'schen Koordinatensystem, Rechtswert 4562691.30, Hochwert 5413960.03 wird eine kreisförmige Befallszone ausgewiesen. Deren Radius beträgt 1192,59 Meter.

1.1.2 Um den auf dem Grundstück in der Gemeinde Offenberg, Gemarkung Offenberg, mit der Flur-Nr. 1434/0 liegenden Koordinatenpunkt nach Gauß-Krüger'schen Koordinatensystem, Rechtswert 4563289.74, Hochwert 5412861.66 wird eine kreisförmige Befallszone ausgewiesen. Deren Radius beträgt 1116,93 Meter.

1.1.3 Um den auf dem Grundstück in der Gemeinde Schwarzach, Gemarkung Schwarzach, mit der Flur-Nr. 268/0 liegenden Koordinatenpunkt nach Gauß-Krüger'schen Koordinatensystem, Rechtswert 4559935.11, Hochwert 5418891.85 wird eine kreisförmige Befallszone ausgewiesen. Deren Radius beträgt 1041,56 Meter.

1.1.4 Um den auf dem Grundstück in der Gemeinde Niederwinkling, Gemarkung Niederwinkling, mit der Flur-Nr. 2912/0 liegenden Koordinatenpunkt nach Gauß-Krüger'schen Koordinatensystem, Rechtswert 4558645.70, Hochwert 5415238.62 wird eine kreisförmige Befallszone ausgewiesen. Deren Radius beträgt 1196,01 Meter.

1.1.5 Um den auf dem Grundstück in der Gemeinde Niederwinkling, Gemarkung Waltendorf, mit der Flur-Nr. 443/0 liegenden Koordinatenpunkt nach Gauß-Krüger'schen Koordinatensystem, Rechtswert 4556452.90, Hochwert 5413051.58 wird eine kreisförmige Befallszone ausgewiesen. Deren Radius beträgt 1203,98 Meter.

1.1.6 Um den auf dem Grundstück in der Gemeinde Niederwinkling, Gemarkung Niederwinkling, mit der Flur-Nr. 809/0 liegenden Koordinatenpunkt nach Gauß-Krüger'schen Koordinatensystem, Rechtswert 4557625,58, Hochwert 5416179,59 wird eine kreisförmige Befallszone ausgewiesen. Deren Radius beträgt 1156,63 Meter.

1.2 Sicherheitszonen

Als Sicherheitszonen werden die Gebiete mit einem Umkreis von 5 km um die Befallszonen, ausgehend von der Grenze der Befallszone, festgesetzt.

1.3 Rangfolge von in diesem Bescheid festgesetzten Befalls- und Sicherheitszonen

Soweit Flächen von Feldstücken nach dem Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) oder Flächen von Grundstücken, die nicht Teil eines Feldstücks sind, durch diese Allgemeinverfügung sowohl einer Befalls- als auch einer Sicherheitszone zugeordnet werden, ist die Festsetzung als Befallszone vorrangig.

1.4 Die Allgemeinverfügung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft vom 14.08.2008, betreffend Gebiete der Städte, Märkte und Gemeinden Bernried, Deggendorf, Metten, Offenberg Neuhausen, Plattling, Stephansposching, Mariaposching, Niederwinkling und Schwarzach, wird in Folge der aktuellen Entwicklung hiermit aufgehoben.

1.5 Der genaue Grenzverlauf der in Nrn. 1.1 und 1.2 festgelegten Zonen kann dem beim Amt für Landwirtschaft und Forsten Deggendorf, Graflinger Str. 81 in 94469 Deggendorf zur Einsichtnahme ausliegenden Plan im Maßstab 1:24.000 entnommen werden.

Hinweis:

Die Befallszone ist zur Veranschaulichung in beiliegendem Luftbild im Maßstab 1:100.000, das weder Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist noch der metergenauen Abgrenzung der Zonen dient, rot und die Sicherheitszone gelb markiert.

2. Die sofortige Vollziehung der Nummer 1.1 bis 1.4 wird angeordnet.

3. Die Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach Bekanntmachung durch Aushang an den Amtstafeln in den Gemeinden als bekannt gegeben und wird damit wirksam. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Pflanzenschutz, und beim Amt für Landwirtschaft und Forsten Deggendorf, Graflinger Str. 81 in 94469 Deggendorf während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Gründe:

I.

1. In den von der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Pflanzenschutz, aufgestellten Lockstofffallen wurden

In der Gemeinde Offenberg, der Gemarkung Offenberg,
auf dem Grundstück Fl.Nr. 697/0 am 29.07.2008 zwei Käfer,
auf dem Grundstück Fl.Nr. 1434/0 am 13.08.2008 ein Käfer,

in der Gemeinde Schwarzach, der Gemarkung Schwarzach,
auf dem Grundstück Fl.Nr. 268/0 am 20.08.2008 ein Käfer,

in der Gemeinde Niederwinkling, der Gemarkung Niederwinkling,
auf dem Grundstück Fl.Nr. 2912/0 am 18.08.2008 ein Käfer,
auf dem Grundstück Fl.Nr. 809/0 am 22.08.2008 ein Käfer,

und in der Gemeinde Niederwinkling, der Gemarkung Waltendorf,
auf dem Grundstück Fl.Nr. 443/0 am 22.08.2008 ein Käfer

des Westlichen Maiswurzelbohrers festgestellt.

2. Der Käfer mit seinen Larven wird über die Grenzen Europas hinaus als einer der gefährlichsten Schädlinge im Maisanbau angesehen. Daher hat die Europäische Kommission Maßnahmen zur Bekämpfung dieses Schädlings beschlossen.

In bisher nicht oder erst kürzlich befallenen Mitgliedstaaten verfolgt die EU bei punktueller Einschleppung eine Ausrottungsstrategie. Die EU-Quarantänemaßnahmen sind in der Entscheidung der Kommission 2003/766/EG vom 24. Oktober 2003, zuletzt geändert durch Entscheidung 2006/564/EG, über Sofortmaßnahmen gegen die Ausbreitung des Schadorganismus *Diabrotica virgifera* Le Conte in der Gemeinschaft festgelegt.

In Umsetzung dieser Entscheidung hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz unter dem 10. Juli 2008 eine Verordnung zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers erlassen.

Hinweis: Der Verordnungstext ist dieser Allgemeinverfügung, ohne deren Bestandteil zu sein, beigelegt.

II.

Die Landesanstalt für Landwirtschaft – Institut für Pflanzenschutz - ist gem. Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.

1. Die Anordnung unter Nummer 1 stützt sich auf § 5 Abs. 1 und 2 der Verordnung zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers vom 10. Juli 2008 (im Folgenden: VO).

Die Befallszonen und die Sicherheitszonen waren gemäß § 5 Abs. 1 der VO von der LfL im angegebenen Umfang festzusetzen, da auf den unter Nr. 1 genannten Grundstücken nur die dort angegebene Zahl von Käfern gefunden wurde.

Die Befallszone ist das Gebiet in einem Umkreis von mindestens 1 km um das Grundstück, auf dem der Schadorganismus festgestellt wurde.

Die Sicherheitszone ist das Gebiet mit einem Umkreis von mindestens 5 km um die Befallszone, ausgehend von der Grenze der Befallszone, § 5 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der VO.

Aufgrund der geringen Anzahl der gefundenen Käfer konnten die Befallszonen mit dem in § 5 Abs. 2 Satz 1 der VO vorgesehenen Mindestradius von 1 km um das Grundstück, auf dem der Schadorganismus festgestellt wurde, festgesetzt werden. Aus dem gleichen Grund konnte der Mindestradius für die Sicherheitszone von 5 km um die Befallszone festgesetzt werden.

Soweit der Fundort im Gebiet der unter I Nr. 1 genannten Gemeinden auf einem Grundstück mit landwirtschaftlicher Nutzung lag, wird bei der Berechnung des Radius die Entfernung von dem Koordinatenpunkt (dabei handelt es sich um den durch ein Annäherungsverfahren errechneten Mittelpunkt des Grundstücks) bis zu dem am weitesten entfernten Eckpunkt dieses Grundstückes berücksichtigt. Dadurch ist sichergestellt, dass der von der Verordnung vorgeschriebene Umkreis von mindestens 1 km um das befallene Grundstück von jedem denkbaren Punkt des Grundstücksrandes aus gesehen eingehalten ist.

Bei der Festsetzung der Zonen fanden einerseits das überragende öffentliche Interesse einer möglichst wirksamen Bekämpfung, andererseits aber auch die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die betroffenen Landwirte angemessene Berücksichtigung.

Hinweis: Mit diesen Festsetzungen sind in der Befallszone die Regelungen des § 6 der Verordnung und in der Sicherheitszone die Regelungen des § 7 der Verordnung zu beachten.

2. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war im öffentlichen Interesse erforderlich (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). Nach dem Auffinden des Westlichen Maiswurzelbohrers im Juli 2008 ist nicht auszuschließen, dass es bereits zu einer Eiablage gekommen ist und deshalb zu befürchten ist, dass im nächsten Jahr Larven schlüpfen werden. Diese Larven fressen anfänglich Wurzelhaare der Maispflanzen, später bohren sie sich auch in kräftigere Maiswurzeln ein.

Aufgrund des enormen Schadpotentials des Maiswurzelbohrers geht von seiner Vermehrung und räumlichen Ausbreitung eine hohe Gefahr für den Mais sowie für Mais anbauende landwirtschaftliche Betriebe aus. Von daher besteht ein öffentliches Interesse daran, die (möglicherweise weitere) Eiablage zu verhindern, um den Maiswurzelbohrer auszurotten, noch bevor er sich stark vermehren kann.

Ein mögliches Rechtsbehelfsverfahren und ein sich mitunter anschließendes Klage- und Berufungsverfahren können sich über mehrere Jahre hinziehen, so dass der Erfolg der Bekämpfungsmaßnahmen ohne Sofortvollzug nicht gewährleistet werden kann.

3. Die öffentliche Bekanntmachung ist wegen Untunlichkeit einer Bekanntgabe gegenüber den Betroffenen nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG zulässig. Nach Abs. 4 S. 3 dieser Vorschrift gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung an sich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden, Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG. Die oben beschriebenen Gründe machen es erforderlich, dass die Allgemeinverfügung an dem der Bekanntgabe folgenden Tag wirksam wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Pflanzenschutz, Lange Point 10 in 85354 Freising einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

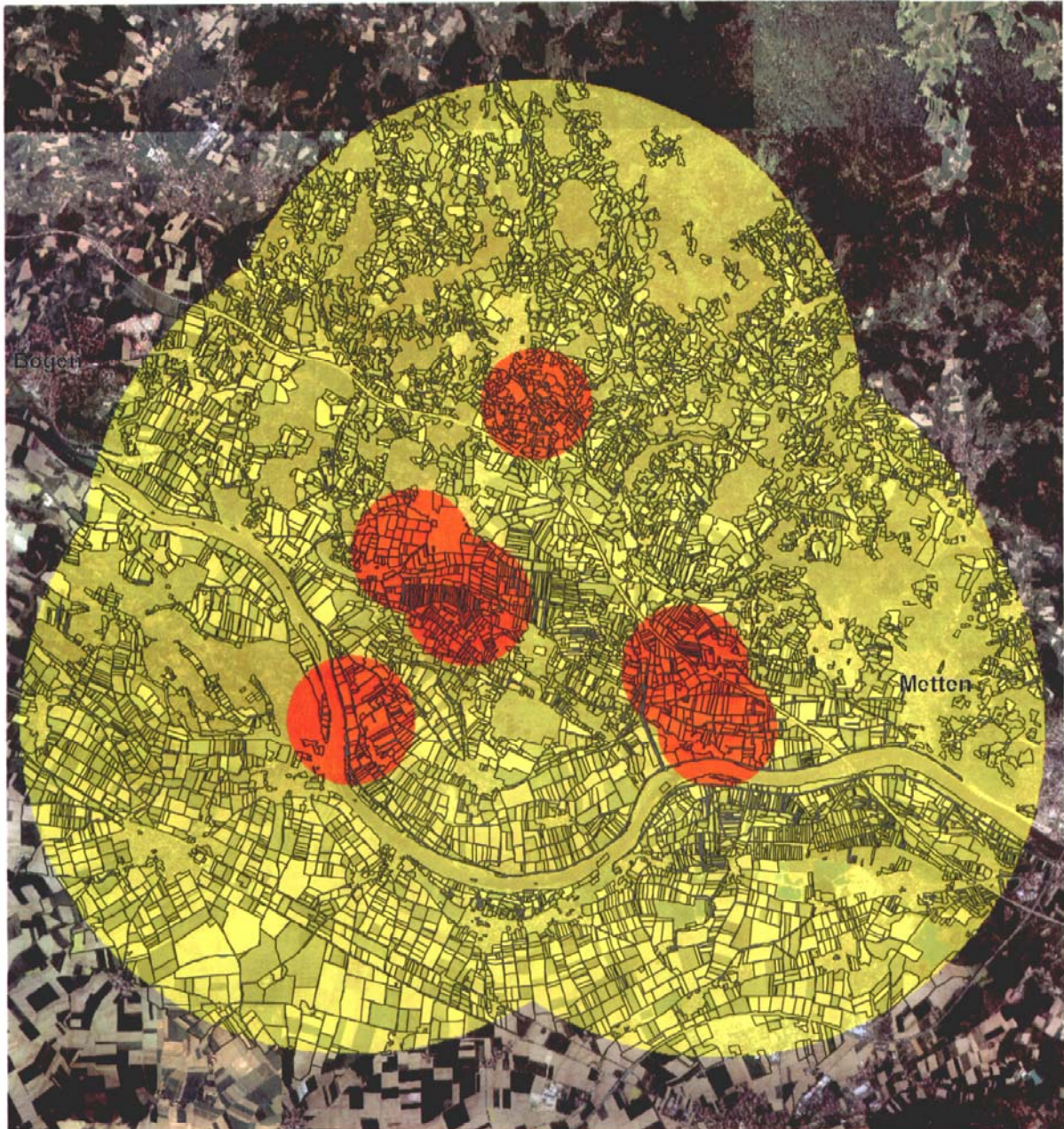
3. Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung in Nr. 2 haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Nr. 1 der Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (nach § 80 Abs. 2 Satz Nr. 4 VwGO). Das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung insoweit auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Widerspruch und Klage

ge angegriffen wird. Beim Institut für Pflanzenschutz der LfL kann die Aussetzung der Vollziehung (§ 80 Abs. 4 VwGO) oder beim zuständigen Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden (§ 80 Abs. 1, Abs. 5 VwGO).

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
Institut für Pflanzenschutz, den 29.08.2008

gez.

Steck
Leitender Landwirtschaftsdirektor



Hinweis zur Nr. 1.5 der Allgemeinverfügung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft über die Maßnahmen zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers vom 29.08.2008
AZ. IPS 4c-7322.461

- Sicherheitszone
- Befallszone



Luftbildquelle: © Bayerisches Landesvermessungsamt

**Bundesministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**
**Verordnung
zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers**

Vom 10. Juli 2008

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 15 und des § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1 Buchstabe a und b, jeweils in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und 1a des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512), von denen § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2006 (BGBl. I S. 1342) geändert worden sind, § 4 Abs. 1 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2008 (BGBl. I S. 284) geändert worden ist und § 5 Abs. 1a durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2008 eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

§ 1

Zweck

Diese Verordnung dient der Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers (*Diabrotica virgifera virgifera* Le Conte).

§ 2

Züchtungs- und Haltungsverbot

Das Züchten und das Halten des Westlichen Maiswurzelbohrers (Schadorganismus) sowie das Arbeiten mit diesem Schadorganismus sind verboten.

§ 3

Überwachung

(1) Die zuständige Behörde führt in der Zeit vom 12. Juli 2008 bis 30. September 2008 in Gebieten mit Maisanbau systematische Erhebungen auf das Vorkommen des Schadorganismus durch. In Gebieten mit erhöhter Wahrscheinlichkeit der Einschleppung des Schadorganismus ist in einem Umkreis von 2,5 km um Flughäfen eine intensive Erhebung mit geeigneten Sexualpheromonfallen durchzuführen, es sei denn, auf Maisanbauflächen in diesen Gebieten wird Mais in einem Zeitraum von zwei aufeinander folgenden Jahren nur einmal angebaut.

(2) Verfügungsberechtigte und Besitzer von Grundstücken in den nach Absatz 1 bezeichneten Gebieten sind verpflichtet, die Untersuchungen durch die zuständige Behörde und insbesondere das Aufstellen der Fallen zu dulden.

§ 4

Anzeigepflichten

(1) Verfügungsberechtigte und Besitzer von Grundstücken, auf denen Mais angebaut wird, haben das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens des Schadorganismus unter Angabe des Standortes der Maisfläche unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(2) Wer über Absatz 1 hinaus im Rahmen seines beruflichen oder gewerblichen Umgangs mit Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen Kenntnis über das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens des Schadorganismus erhält, hat dies unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

§ 5

Festsetzung und Aufhebung von Befalls- und Sicherheitszonen

(1) Wird das Vorkommen des Schadorganismus auf Grund von Erhebungen nach § 3 Abs. 1 oder Anzeigen nach § 4 festgestellt, so setzt die zuständige Behörde eine Befallszone und eine Sicherheitszone fest.

(2) Die Befallszone ist das Gebiet in einem Umkreis von mindestens 1 km um das Grundstück, auf dem der Schadorganismus festgestellt wurde. Die Sicherheitszone ist das Gebiet mit einem Umkreis von mindestens 5 km um die Befallszone, ausgehend von der Grenze der Befallszone. Die zuständige Behörde kann eine größere Befallszone oder Sicherheitszone festsetzen, soweit der Befallsgrad, das verwendete Anbausystem der Wirtspflanzen oder die Biologie des Schadorganismus dies zur Bekämpfung des Schadorganismus erforderlich machen. Wird das Auftreten des Schadorganismus auf einem weiteren Grundstück innerhalb der Befallszone oder der Sicherheitszone festgestellt, sind die Befallszone und die Sicherheitszone entsprechend zu erweitern.

(3) Die zuständige Behörde hebt die Befallszone und die Sicherheitszone auf, wenn zwei Jahre nach dem Jahr, in dem zuletzt der Schadorganismus festgestellt worden ist, der Schadorganismus nicht mehr nachgewiesen wird.

§ 6

Maßnahmen in der Befallszone

(1) In der Befallszone

1. dürfen Maispflanzen nicht vor dem 1. Oktober des Jahres der Festsetzung der Befallszone geerntet und aus der Befallszone verbracht werden, es sei denn, der Mais ist bereits vor dem 1. Oktober vollständig reif und die zuständige Behörde hat dies festgestellt,
2. darf keine Erde von Feldern, auf denen im Jahr der Festsetzung der Befallszone Mais angebaut wurde, aus der Befallszone verbracht werden und
3. darf in den zwei Jahren nach dem Jahr der Festsetzung der Befallszone kein Mais angebaut werden. Wird auch in den Jahren nach der Festsetzung der Befallszone ein Befall mit dem Schadorganismus festgestellt, verlängert sich das Anbauverbot nach Satz 1 Nr. 3 um jeweils ein Jahr.

(2) In der Befallszone sind durch Verfügungsberechtigte und Besitzer von Grundstücken, auf denen Mais angebaut wird,

1. unmittelbar nach der Befallsfeststellung adulte Käfer des Schadorganismus zu bekämpfen, so dass eine Bekämpfungswirkung bis zum Ablauf des 30. Septembers des Jahres der Festsetzung der Befallszone oder bis zum Zeitpunkt der vollständigen Abreife, den die zuständige Behörde festgestellt hat, gewährleistet ist,
2. die auf Maisfeldern verwendeten landwirtschaftlichen Maschinen durch geeignete Verfahren vor Verlassen der Befallszone von Erde und Maisrückständen zu reinigen und
3. Maisdurchwuchs bis zum Ablauf des 14. Juni jeden Jahres zu beseitigen.

Kommt ein Verfügungsberechtigter oder Besitzer einer Verpflichtung nach Satz 1 nicht nach, hat er entsprechende Maßnahmen der zuständigen Behörde zu dulden.

(3) Die zuständige Behörde führt in der Befallszone und in der Sicherheitszone mit Hilfe geeigneter Sexualpheromonfallen, die rasterförmig anzuordnen sind, regelmäßige Kontrollen durch. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die zuständige Behörde kann für die Befallszone darüber hinaus alle zur Bekämpfung des Schadorganismus erforderlichen Anordnungen treffen, insbesondere bestimmte Verfahren des Pflanzenschutzes vorschreiben oder verbieten.

§ 7

Maßnahmen in der Sicherheitszone

(1) In der Sicherheitszone darf auf den Flächen, auf denen im Jahr der Festsetzung der Sicherheitszone Mais angebaut worden ist, bis zum Zeitpunkt der Aufhebung der Sicherheitszone in zwei aufeinander folgenden Jahren nur einmal Mais angebaut werden.

Bekanntmachungstext im elektronischen Bundesanzeiger, Bekannmachungstext im www.bundesanzeiger.de

(2) Die zuständige Behörde kann für die Sicherheitszone darüber hinaus alle zur Bekämpfung des Schadorganismus erforderlichen Anordnungen treffen, insbesondere bestimmte Verfahren des Pflanzenschutzes vorschreiben oder verbieten.

§ 8

Ausnahmen

(1) Abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 kann die zuständige Behörde auf Antrag das Ernten und Verbringen von Maispflanzen genehmigen, soweit der Schadorganismus in Sexualpheromonfallen nach § 6 Abs. 3 in den vier Wochen vor dem beabsichtigten Erntetermin nicht festgestellt worden ist.

(2) Abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 kann die zuständige Behörde auf Antrag den Anbau von Mais genehmigen,

1. für das Jahr nach der Festsetzung der Befallszone, wenn im Jahr der Festsetzung der Befallszone und im Jahr davor auf dem zu bebauenden Grundstück kein Mais angebaut wurde,
2. für das zweite Jahr nach dem Jahr der Festsetzung der Befallszone, wenn im Jahr der Festsetzung der Befallszone und im Folgejahr auf dem zu bebauenden Grundstück kein Mais angebaut wurde,

soweit die Bekämpfung des Schadorganismus dadurch nicht beeinträchtigt wird und keine Gefahr einer Ausbreitung des Schadorganismus besteht.

(3) Wird eine Genehmigung zum Maisanbau nach Absatz 2 erteilt, darf der Verfügungsberechtigte oder Besitzer von Grundstücken, auf denen Mais angebaut wird, nur Maissaatgut verwenden, das mit einem für die Anwendung zugelassenen oder genehmigten Pflanzenschutzmittel gegen Befall mit dem Schadorganismus behandelt worden ist, oder ist verpflichtet, eine geeignete Bekämpfung der Larven des Schadorganismus spätestens bis zum 15. Juni des Anbaujahres durchzuführen. Außerdem ist eine geeignete Bekämpfung der adulten Käfer des Schadorganismus über den Zeitraum des Schlüpfens des Schadorganismus hinweg durchzuführen.

(4) Abweichend von § 7 Abs. 1 kann die zuständige Behörde auf Antrag den Anbau von Mais in Folge in der Sicherheitszone genehmigen, soweit die Bekämpfung des Schadorganismus nicht beeinträchtigt wird, keine Gefahr einer Ausbreitung dieses Schadorganismus besteht und der Verfügungsberechtigte oder Besitzer von Grundstücken, auf denen Mais angebaut wird, bereits im Jahr der Festsetzung der Sicherheitszone oder im Jahr vor der Antragstellung eine geeignete Bekämpfung der adulten Käfer des Schadorganismus durchgeführt hat, so dass eine Bekämpfungswirkung bis zum 1. Oktober des Jahres der Festsetzung der Sicherheitszone oder bis zum Zeitpunkt der vollständigen Abreife, den die zuständige Behörde festgestellt hat, gewährleistet ist. Wird eine Genehmigung nach Satz 1 erteilt, sind Verfügungsberechtigte und Besitzer von Grundstücken, auf denen Mais angebaut wird, verpflichtet folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Maissaatgut zu verwenden, das mit einem für die Anwendung zugelassenen oder genehmigten Pflanzenschutzmittel gegen Befall mit dem Schadorganismus behandelt worden ist, oder eine geeignete Bekämpfung der Larven des Schadorganismus spätestens bis zum 15. Juni des Anbaujahres durchzuführen, und
2. eine geeignete Bekämpfung der adulten Käfer des Schadorganismus über den Zeitraum des Schlüpfens hinweg durchzuführen.

(5) Im Falle einer intensiven Erhebung, die zusätzlich zu den Erhebungen nach § 6 Abs. 3 durchgeführt wird, kann die zuständige Behörde weitere Ausnahmen von § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie § 7 Abs. 1 für das zweite Folgejahr nach dem Jahr der Festsetzung der Befallszone genehmigen, soweit im Jahr der Befallsfeststellung in der Befallszone nicht mehr als zwei Käfer des Schadorganismus festgestellt worden sind, im Folgejahr der Schadorganismus nicht festgestellt worden ist und Anhaltspunkte vorliegen, die auf eine erstmalige Einschleppung in dem Befallsjahr schließen lassen.

(6) Die zuständige Behörde kann die Genehmigungen nach den Absätzen 1, 2, 4 und 5 mit weiteren Auflagen verbinden, soweit dies zur Bekämpfung des Schadorganismus erforderlich ist.

(7) Die zuständige Behörde kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von § 2 für wissenschaftliche Untersuchungen und Versuche erteilen, wenn hierdurch die Bekämpfung des Schadorganismus nicht beeinträchtigt wird und keine Gefahr einer Ausbreitung des Schadorganismus besteht.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Maispflanzen verbringt oder erntet,
3. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Erde von Feldern verbringt,
4. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder § 7 Abs. 1 Mais anbaut,
5. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Käfer nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig bekämpft,
6. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 eine Maschine nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig reinigt oder
7. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Maisdurchwuchs nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 Abs. 4 oder § 7 Abs. 2 oder
 2. einer vollziehbaren Auflage nach § 8 Abs. 6
- zuwiderhandelt.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Diese Verordnung tritt am 11. Januar 2009 außer Kraft, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Bonn, den 10. Juli 2008

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

In Vertretung
Gert L i n d e m a n n

Bekanntmachungstext in: Elektronischer Bundesanzeiger, Bekanntmachungstext in: www.bundesanzeiger.de

Nr. 24

Dingolfing, 03. September

2008

Sparkasse Landshut;
Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch Konto Nr. 3418810739

wird durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 14.05.2008 erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, den 21.08.2008

Sparkasse Landshut

gez.

Wirkert

Bruckner

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU

gez.

Heinrich Trapp

Landrat